

Beschluss

OLG Hamburg, Art. 191, 192

Afghanisches Zivilgesetzbuch v. 5.1.1977

Scheidung nach afghanischem Recht

Für die Ehefrau ist ein Scheidungsgrund gegeben, wenn der Ehemann keinen Unterhalt zahlt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob und ggfs. aus welchen Gründen der Ehemann nicht leistungsfähig ist.

Beschluss des HansOLG Hamburg vom 27.9.02 – 2 UF 64/01

Aus den Gründen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen das Urteil des Familiengerichts, mit dem die Ehe der Parteien auf Antrag der Antragstellerin geschieden worden ist, bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, so dass hierfür Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden kann (§ 114 ZPO).

Zu Recht hat das Gericht in der angefochtenen Entscheidung die Ehe der Parteien, die beide afghanische Staatsangehörige sind und Asylanträge in der Bundesrepublik nicht gestellt haben, unter Anwendung afghanischen Rechts (Art. 17 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB) nach den Artikeln 191, 192 des afghanischen Zivilgesetzbuches vom 5.1.1977 geschieden. Nach dieser Regelung kann die Ehefrau eine Scheidung durch Richterspruch erwirken, wenn der Ehemann keinen Unterhalt leistet, sein Unvermögen zur Leistung des Unterhalts beweist und auch nach Ablauf einer durch das Gericht gesetzten angemessenen Frist von längstens 3 Monaten nicht in der Lage ist, Unterhalt zu leisten.

Diese Vorschriften beruhen auf den traditionellen Grundsätzen des islamischen Rechtskreises, dass eine Ehefrau – anders als der ohne Gründe zur Auflösung der Ehe durch Verstoßung berechnigte Ehemann – die Scheidung nur verlangen kann, wenn ihr Ehemann ihre zwingenden Rechte verletzt hat. Ein derartiger Sachverhalt ist unter anderem dann gegeben, wenn der Ehemann der ausschließlich ihm in der Ehe obliegenden Verpflichtung, den Unterhalt zu leisten, nicht nachkommt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Nichterfüllung der Unterhaltspflicht auf Böswilligkeit oder Leistungsunfähigkeit beruht (vgl. Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 1990, „Afghanistan“, S.18).

Eine derartige Pflichtverletzung seitens des Ehemannes liegt hier vor. Der Antragsgegner leistet keinen Beitrag für den Unterhalt der Antragstellerin und der drei gemeinsamen Kinder. Er hat kein Vermögen und – von gelegentlichen geringfügigen Beschäftigungen abgesehen, deren Entgelt überwiegend auf die Sozialhilfe verrechnet wird – keine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit. Seit Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik leben die Ehefrau und die Kinder von staatlicher Unterstützung (laufenden

Recht nicht von seiner Unterhaltspflicht, wie Art. 117 ff. des ZGB zeigen. Beispielsweise regelt Art. 120 ZGB, dass der Ehemann von seiner Verpflichtung zum Unterhalt gegenüber der Ehefrau durch eine Inhaftierung nicht befreit wird, selbst wenn er dadurch leistungsunfähig ist. Die finanziellen Möglichkeiten des Ehemannes sind nur insoweit von Einfluss auf die Unterhaltsverpflichtung, als es um die Festsetzung der Höhe geht, vorausgesetzt wird allerdings in jedem Fall, dass der Unterhalt nicht geringer als der Mindestbedarf der Ehefrau ist (vgl. die ausdrückliche Regelung in Art. 123 ZGB). [...]

Leistungen nach § 3 AsylbLG). Das Familiengericht hat dem Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vom 6.12.2000 eine Frist von 3 Monaten gesetzt, innerhalb derer er nachzuweisen hatte, dass er seiner Unterhaltspflicht nachkommt. Wie von dem Antragsteller in der Berufungsschrift [...] selbst eingeräumt wird, war und ist er auch heute noch zur Leistung des Unterhalts nicht in der Lage. Das Familiengericht hat deshalb in Anwendung des Art. 192 des afghanischen ZGB zu Recht auf Scheidung der Ehegatten erkannt.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist ein Unvermögen zur Unterhaltsleistung auch nicht deshalb zu verneinen, weil es ihm unmöglich ist, eine Arbeitserlaubnis für eine halb- oder vollschichtige Tätigkeit zu erhalten und er sich deshalb keine Arbeitsstelle suchen kann. Denn auf die Gründe des mangelnden Leistungsvermögens des Ehemannes kommt es nach den auf klassischem Islamrecht beruhenden Eheauflösungsvorschriften des afghanischen ZGB gerade nicht an. Dass es ihm auf Grund seiner rechtlichen Situation in der Bundesrepublik wegen fehlender Arbeitserlaubnis nicht möglich ist eine Arbeit aufzunehmen, mag zwar nach deutschem Rechtsverständnis als eine von ihm nicht zu vertretende subjektive, d.h. auf in seiner Person liegenden Gründen beruhende [...] Leistungsunfähigkeit erscheinen, dies befreit ihn aber nach afghanischem